

Geschäftsordnung des Bundessprecher:innen- rates von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: September 2021 -

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Bundessprecher:innenrat (BSPR) trifft sich in der Regel alle sechs Wochen zu ordentlichen Sitzungen. Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Eine Telefonkonferenz findet zwischen den ordentlichen Sitzungen möglichst wöchentlich statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des BSPR verlangt. Die Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der BSPR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auch Video- oder Telefonkonferenzen sind mit der Anwesenheit der Hälfte des Bundessprecher:innenrats beschlussfähig. Telefonkonferenzen müssen mit einer Frist von 24 Stunden eingeladen werden.
- (2) Beschlüsse können im telefonischen oder anderweitigen digitalen Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden. Abstimmung über digitale Systeme (bspw. Doodle) werden im nächsten Protokoll dokumentiert. Doodle-Abstimmungen werden frühestens nach 48 Stunden oder nach dem Erreichen der absoluten Mehrheit wirksam. Ausnahmen sind möglich, wenn alle BSPR-Mitglieder über die Abstimmung persönlich informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten.

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Der BSPR beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Bundesarbeitskreise, die einzelnen Landesverbände, den Länderrat, für den Hochschulverband Die Linke.SDS, die Bundesgeschäftsstelle und die Vertretung beim Parteivorstand. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt. Es können Projekt und Budgetverantwortliche benannt werden.

§ 4 Protokollführung

- (1) Die Sitzungen und Telefonkonferenzen des BSPR sind protokollarisch zu dokumentieren. BSPR-Mitglieder können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im BSPR mit einer Frist von 3 Tagen widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen falsch protokolliert sind. Das Protokoll wird nach Ablauf der Frist über den LR-Verteiler geschickt. Zudem wird nach den Sitzungen eine Sofort-Info veröffentlicht, die über den LV-LR-BG Verteiler verschickt wird. In der Sofort-Info wird die Möglichkeit benannt, das Protokoll in der BGS anzufordern.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Sprecher:innenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. In eiligen Fällen können Pressemitteilungen herausgegeben werden. Alle BSPR-Mitglieder werden unter Angabe einer Deadline von mindestens 24 in den Erstellungsprozess von Pressemitteilungen einbezogen (via Pad o.ä). Ausnahmen sind möglich, wenn alle BSPR-Mitglieder über die Abstimmung persönlich informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten oder eine absolute Mehrheit der Veröffentlichung zugestimmt hat.
- (2) Bei üblichen Social Media Posts und Tweets gilt das Vieraugen-Prinzip.
- (3) Der Presseverteiler wird von der BGS bedient. Presseerklärungen werden zusätzlich auf der Homepage bereitgestellt.

§ 6 Anträge

- (1) Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des Sprecher:innenrates und der Bundesgeschäftsstelle spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden. Hier von kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit allgemein anerkannt wird.

§ 7 Finanzen

- (1) Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung. Mit der Übertragung einer Projekt- oder Budgetverantwortung entscheiden die Verantwortlichen im Rahmen des mit dem Bundesschatzmeisters abgestimmten und vom BSPR beschlossenen Projektplanes oder des Budgets eigenverantwortlich über die Verwendung.
- (2) Die Bewilligung von Mitteln aus dem Basisgruppentopf trifft der:die Schatzmeister:in einvernehmlich mit seiner:ihrer Stellvertreter:in. Der maximale Zuschuss pro Gruppe und Jahr beträgt 400€. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Einreichen eines Finanzplans, einer Begründung für den Antrag an den Basisgruppentopf und der Nachweis der Basisgruppe, dass eine Finanzierung über den eignen Landesverband und die lokalen DIE LINKE.-Strukturen (OV/KV) abgelehnt wurde.
- (3) Den Bundesarbeitskreisen stehen je 500 € im Haushaltsjahr zu, die sie mit einem Antrag beim BSPR abrufen können. Alle Mittel, die die Bundesarbeitskreise darüber hinaus beantragen, bedürfen eines Beschlusses des BSPR.

- (4) Honorare für Referent:innen oder Künstler:innen richten sich in der Regel nach folgender Tabelle:

Zeit	Satz
bis 4 Stunden	150€
bis 6 Stunden	220€
ab 6 Stunden	300€
Wochenende	500€

- (5) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem BSPR auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

§ 8 Bundesschatzmeister:in

- (1) Die:Der Bundesschatzmeister:in vertritt den Jugendverband im Bundesfinanzrat und gegenüber der:dem Bundesschatzmeister:in der Partei sowie gegenüber dem BMFSFJ. Der BSPR benennt eine:n Stellvertreter:in.

§ 9 Vertretungsvollmacht

- (1) Der BSPR kann durch mehrheitlichen Beschluss eine:r Sprecher:n oder eine:r Mitarbeiter:in der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.